Gemeinde Bestwig

Begründung
-Teil C-

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

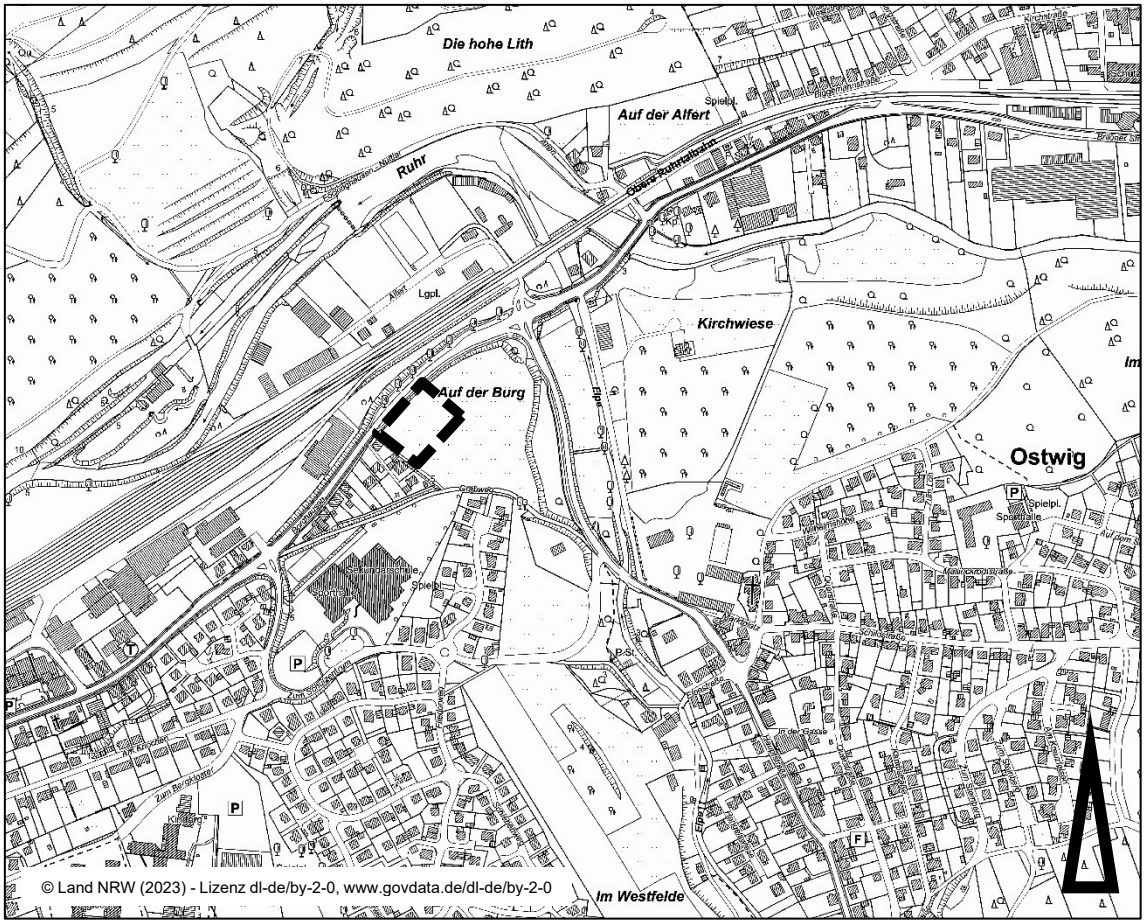

Übersichtsplan **M 1: 5.000 i.O.**

Verfahrensstand:
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

Änderungen gegenüber dem vorherigen Entwurfsstand sind durch blaue Schrift kenntlich gemacht.

stadtplanung olaf schramme

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: BEGRÜNDUNG 4

1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN 4

2 ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG / ZIELE UND ZWECKE 4

3 LAGE IM RAUM / BESTAND 5

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 5
3.2 ZUSTAND DES PLANGEBIETES 5
3.3 IMMISSIONEN 6

4 BESTEHENDE PLANUNGEN 7

4.1 LANDES- UND REGIONALPLANUNG 7
4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 10
4.3 BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSER (BRPHV) 11
4.4 DEMOGRAPHIEBERICHT DER GEMEINDE BESTWIG 12

5 INNENENTWICKLUNGSALTERNATIVEN 13

6 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 13

7 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT 14

7.1 ARTENSCHUTZ 14

8 VER- UND ENTSORGUNG 14

8.1 ABWASSERBESEITIGUNG 14
8.2 ABFALLBESEITIGUNG 14
8.3 ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG 15
8.4 TRINK- UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG 15

9 FLÄCHENBILANZ 15

10 HINWEISE 15

10.1 BODENDENKMALSCHUTZ 15
10.2 KAMPFMITTEL 15
10.3 BERGBAU 16

11 KOSTEN, DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES 16

TEIL II: UMWELTBERICHT 18

1 EINLEITUNG 18

2 KURZDARSTELLUNG DES PLANUNGSINHALTS UND DER PLANUNGSZIELE 18

2.1 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 18
2.2 ANGABEN ZU STANDORT, ART UND UMFANG 19

3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN ... 19

3.1 FACHGESETZE 19
3.2 FACHPLÄNE, SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE ... 24

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN 27

4.1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES AUSGANGSZUSTANDS UND VORAUSSICHTLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN 27

4.2 ZUSÄTZLICHE ASPEKTE UND WIRKFAKTOREN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 32

4.3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN 34

4.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN 36

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 36

5.1 TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG 37

5.2 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING) 37

6 ZUSAMMENFASSUNG 38

7 QUELLENANGABEN 38

Planverfasser:

stadtplanung
olaf schramme

Dipl.-Ing. Stadtplanung
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel: 0571 972695-96
Fax: 0571 972695-98
schramme@o-neun.de

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.08.2018, in Kraft getreten am 04.08.2018 und zum 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01.01.2024
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024

2 ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG / ZIELE UND ZWECKE

Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Seniorenpflegeeinrichtung geschaffen werden.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine an die bestehenden Ortslage von Bestwig-Borghausen angrenzende Fläche. Das Plangebiet bietet trotz der Lage am bestehenden Siedlungsrand eine gute Anbindung an die verkehrliche und soziale Infrastruktur der Gemeinde Bestwig. Daher kann eine Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung aus städtebaulicher Sicht hier sinnvoll etabliert werden.

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Seniorenresidenz Auf der Burg“ soll das Plangebiet somit einer baulichen Nutzung zugänglich gemacht werden und ein Beitrag zur Deckung des auch im Bereich der Gemeinde Bestwig erkennbaren Bedarfes an Wohn- und Pflegeplätzen für pflege- oder hilfsbedürftige Menschen zu leisten. Dieser Bedarf wird bedingt durch den demographischen Wandel weiter zunehmen, so dass es Ziel der Bauleitplanung ist, hierfür entsprechende Angebote in der Gemeinde Bestwig zu schaffen.

Die bauliche Entwicklung und Sicherung des Plangebietes soll mittels der vorliegenden Bauleitplanung städtebaulich verträglich bewerkstelligt werden. Die vorliegende Bauleitplanung gilt damit gem. § 1 (3) Satz 1 BauGB als erforderlich für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig stellt für das Plangebiet bislang eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ ohne weitere Zweckbestimmung dar. Um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB zu entsprechen, wird die hier vorliegende FNP-Änderung erforderlich.

Es wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht gem. § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB (Siehe Teil II der Begründung) dargestellt werden.

3 LAGE IM RAUM / BESTAND

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemeinde Bestwig in der Gemarkung Ostwig, Flur 3 das Flurstück 221 (teilweise). Der Änderungsbereich hat eine Größe von rd. 0,53 ha und ist identisch mit dem Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 143.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in der Planzeichnung dargestellt. Darstellungen außerhalb dieses Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter. Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf sind.

3.2 Zustand des Plangebietes

Das Plangebiet stellt gegenwärtig eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar und liegt am östlichen Ortsrand von Bestwig.

Erschlossen wird das Plangebiet über die vorhandene Anbindung an die Straße Borghausen. Eine Erschließung direkt von der Straße Borghausen (L 743) aus ist aufgrund der Lage außerhalb der Ortsdurchfahrt nicht vorgesehen. Entlang der Straße Borghausen sind zahlreiche Nahversorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen schnell zu erreichen.

Umgeben ist das Plangebiet von der landwirtschaftlich genutzten Restfläche auf dem Flurstück 221. Südwestlich grenzen Wohnbebauungen an. In räumlicher Nähe befinden sich neben der L 743 eine Bahnstrecke sowie auf der anderen Talseite der Verlauf der A 46. Die Übergangsbereiche zur L 743 werden durch Gehölzstrukturen entlang der Straße und eine Hanglage geprägt.

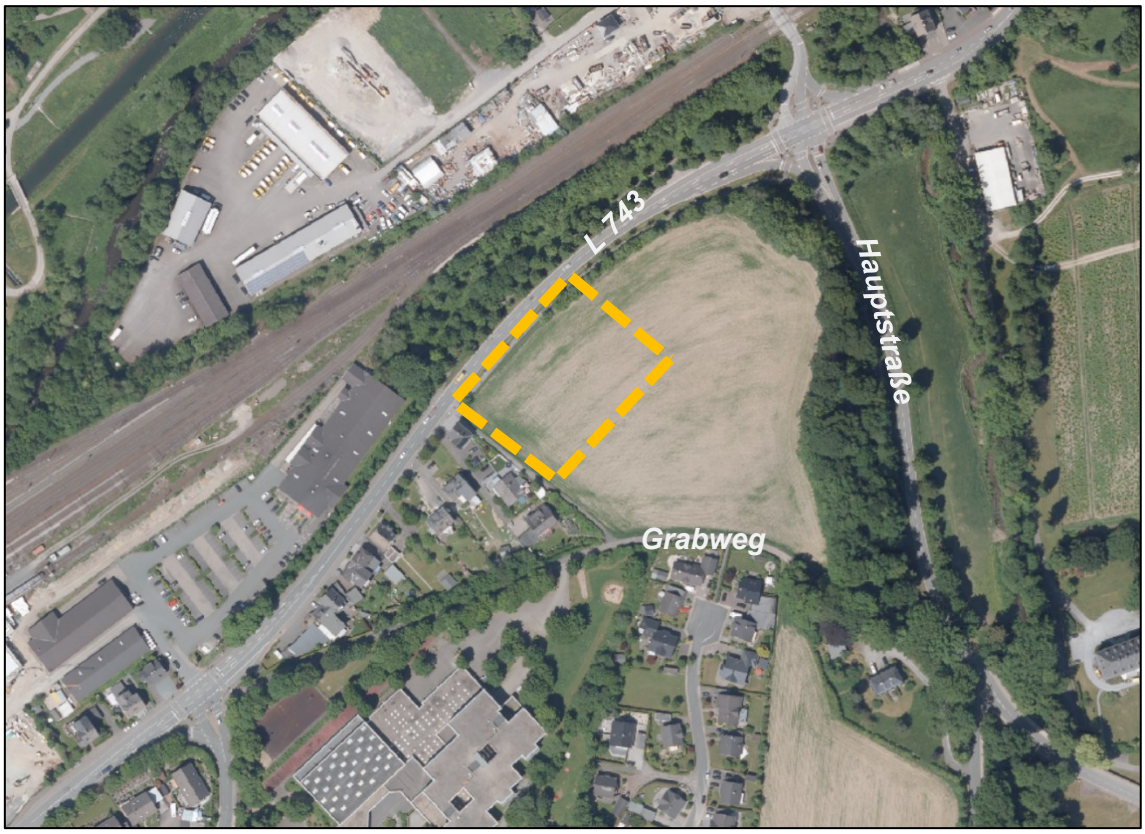

Abbildung 1: Luftbild, Lage des Plangebietes (Quelle Luftbild: © Land NRW (2023), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

3.3 Immissionen

Von der geplanten Nutzung eines „Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Seniorenwohnen u. -Pflege“ werden typischerweise keine erheblichen Schallemissionen ausgehen und auf benachbarte immissionssensible (Wohn-) Nutzungen einwirken. Vielmehr unterliegt die hier geplante Nutzung einem Schutzanspruch, der mindestens dem eines Mischgebietes entspricht, in dem ein Wohnen ebenfalls möglich ist.

3.3.1 Verkehrslärmimmissionen

Von außen können insbesondere durch umliegende verkehrliche Nutzungen (L 743, Bahntrasse) Schallimmissionen auf den Änderungsbereich einwirken.

Auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 143 ist bezüglich der Verkehrslärmimmissionen eine schalltechnische Untersuchung erstellt worden.[1]

Es wurden die zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen auf das konkret geplante Vorhaben ermittelt und die daraus resultierenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz gem. DIN 4109 definiert.

Auf Basis der zugrunde gelegten Verkehrsbelastungsdaten ergeben sich auf den überbaubaren Grundstücksflächen Beurteilungspegel von 57 bis 66 dB(A) im Tageszeitraum und 49 bis 58 dB(A) im Nachtzeitraum. Die schalltechnischen Orientierungswerte betragen je nach Schutzbedürftigkeit zwischen 45 und 65 dB(A) tags und zwischen 35 bis 65 dB(A) nachts.

[1] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 140 „Seniorenresidenz Auf der Burg“ der Gemeinde Bestwig – Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz, Gronau, 26.04.2024

Aufgrund der teilweisen Überschreitung der Orientierungswerte sind somit im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich und dort festgesetzt worden.

Auf Ebene des FNP sind keine Regelungen zum Immissionsschutz erforderlich.

3.3.2 Gewerbelärmimmissionen

Von außen können ebenso durch die umliegenden Gewerbebetriebe im Bereich der Straße Alfert, nördlich der Bahnstrecke, Schallimmissionen auf den Änderungsbereich einwirken. Aus diesem Grund ist auch bezüglich der Gewerbelärmimmissionen eine schalltechnische Untersuchung für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 143 erstellt worden.[2]

Es wurden dort die zu erwartenden Gewerbelärmimmissionen im Plangebiet ermittelt und nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit der DIN 18005 beurteilt.

Auf den überbaubaren Flächen des Bebauungsplanes ergaben sich lageabhängig bei freier Schallausbreitung Beurteilungspegel von 52 bis 57 dB(A) im Tages- und 30 bis 34 dB(A) im Nachtzeitraum. Die schalltechnischen Orientierungswerte betragen je nach Schutzbedürftigkeit zwischen 45 und 65 dB(A) tags und zwischen 35 bis 65 dB(A) nachts.

Darüber hinaus wurden die Beurteilungspegel an den Fassaden des konkret geplanten Gebäudes ermittelt. Hierbei ergaben sich lageabhängig Beurteilungspegel von 33 bis 55 dB(A) tags und 13 bis 33 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) werden somit an der konkret geplanten Bebauung mindestens eingehalten. Gesunde Wohnverhältnisse sind somit gewährleistet.

Dabei wurde zu Grunde gelegt, dass der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch innerhalb des festgesetzten Sondergebietes auf Grund der geplanten Nutzungen (Wohnen und Pflege) mind. dem eines Allgemeinen Wohngebietes entspricht.

Auf Ebene des FNP sind keine Regelungen zum Schutz gegen gewerbliche Schallimmissionen erforderlich.

4 BESTEHENDE PLANUNGEN

4.1 Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg legt die regionalen Ziele der Raumordnung verbindlich fest.

Der Bereich des Plangebietes wird im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die nördlich angrenzende L 743 ist als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt.

Gemäß Ziel 6 des Regionalplans dienen die ASB der allgemeinen Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden. Aus ihnen können insbesondere Bauflächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen entwickelt werden. Die hierfür benötigten Bauflächen sind in räumlich konzentrierter Form innerhalb der zeichnerisch dargestellten ASB zu entwickeln.

[2] Schalltechnische Untersuchung zu den Gewerbelärmeinwirkungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 143 „Seniorenresidenz Auf der Burg“ der Gemeinde Bestwig – Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz, Gronau, 14.05.2025

Die vorliegende Planung entspricht somit den Zielen der Regionalplanung, indem hier Wohn- und Pflegemöglichkeiten für Senioren und Pflegebedürftige geschaffen werden.

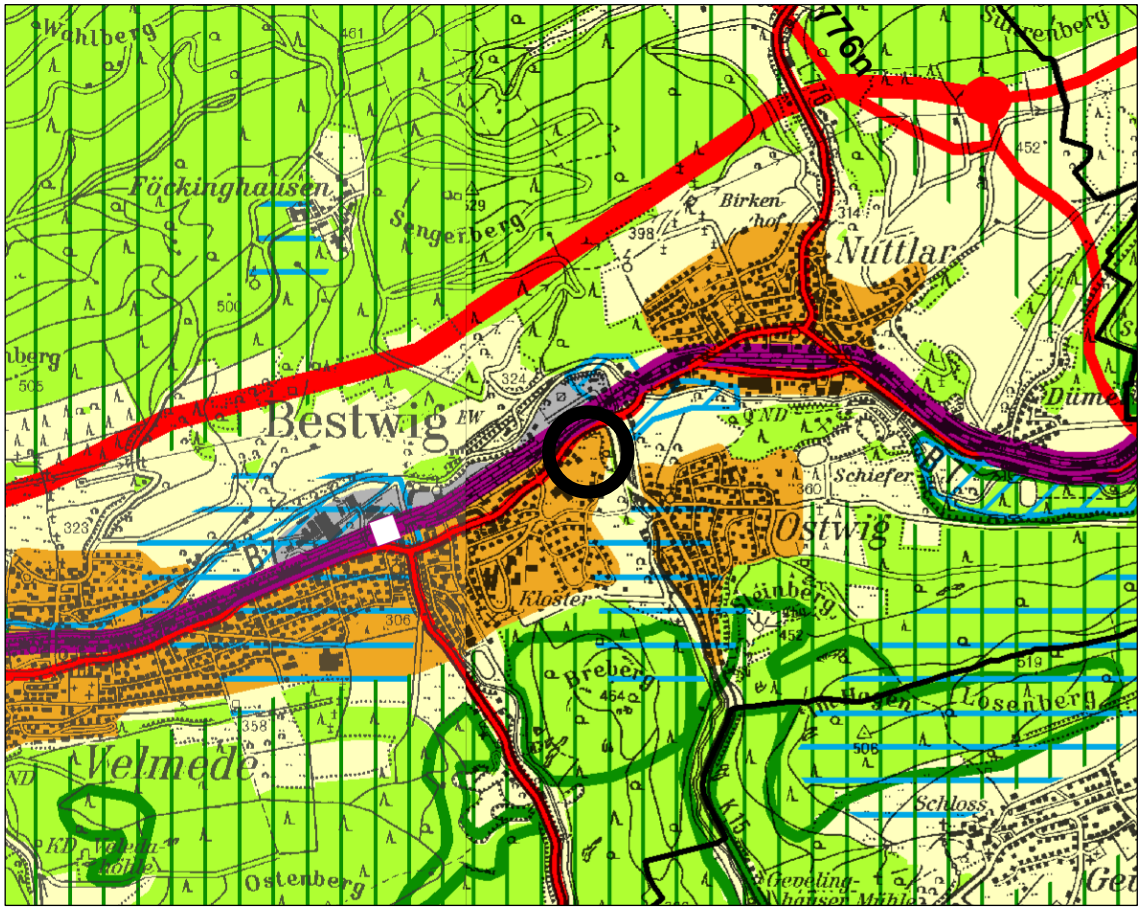

Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg (März 2012), Lage Plangebiet (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

Neben den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans sind weitere Ziele des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) in Verbindung mit den daraus entwickelten Zielen des Regionalplans einschlägig:

Ziel 2-1 LEP:
Zentralörtliche Gliederung
Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

Ziel 2 Abs. 1 Regionalplan:
Das vorhandene polyzentrische Städtesystem im Plangebiet ist gemäß der Leitvorstellung der dezentralen Konzentration zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Siedlungsstruktur ist in Ausrichtung auf das zentralörtliche Gliederungssystem des LEP NRW weiter zu entwickeln und auf die gemeindlichen Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren.

Ziel 2-3 LEP:
Siedlungsraum und Freiraum
Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.
Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch

festgelegten Siedlungsbereiche.

Ziel 2 Abs. 4 Regionalplan:
Auf eine geordnete räumliche Gesamtentwicklung in der Kommune ist bei der Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche zu achten, indem

- *die bauliche Innenentwicklung und Verdichtung, die Auffüllung von Baulücken Vorrang hat vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen;*
- *geeignete Brachflächen innerhalb der Siedlungsbereiche vorrangig reaktiviert und zielgerichtet entwickelt werden;*
- *neue Bauflächen, soweit möglich und sinnvoll, an vorhandene Siedlungsflächen anschließen;*
- *die Inanspruchnahme von Siedlungsflächen flächensparend und umweltschonend erfolgt.*

Ziel 8.1-12 LEP
Erreichbarkeit
Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen Nordrhein-Westfalens spielt die Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel eine entscheidende Rolle, da diese allen Bevölkerungsgruppen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.
Eine angemessene Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge ist vor dem Hintergrund sich ändernder demographischer Rahmenbedingungen auch künftig sicherzustellen. Hierzu gehört die Gewährleistung der Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche in angemessener Weise.
Bei der kommunalen Planung neuer Wohnbauflächen lässt sich die zeitlich angemessene Anbindung mit dem ÖPNV an die Zentralen Versorgungsbereiche berücksichtigen. Auch die Aufgabenträger des öffentlichen Verkehrs sind gefordert, in Nahverkehrsplänen und in Abstimmung mit den Kommunen für die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche Sorge zu tragen.
Kriterien einer angemessenen Bedienung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) finden sich in § 2 Absatz 3 ÖPNVG NRW. Danach können auch alternative Bedienungsformen des ÖPNV wie z. B. Bürgerbusse oder Anrufsammel- und Anruflinientaxis zum Einsatz kommen.

Ziel 39 Abs. 1 Regionalplan:
Die dargestellten Siedlungsbereiche dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung gesichert ist. Alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind an eine Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen. Für Streusiedlungen sind geeignete Kläranlagen zu erstellen.

Ziel 6 Regionalplan und Grundsatz 9
Die allgemeine Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist in den ASB unterzubringen. Aus ihnen können insbesondere Bauflächen für Wohnen, wohnverträgliches Ge
werbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen entwickelt werden. Die hierfür benötigten Bauflächen sind in räumlich konzentrierter Form innerhalb der zeichnerisch dargestellten ASB zu entwickeln.

Grundsatz 9
In Abstimmung mit der angestrebten gemeindlichen Gesamtentwicklung ist eine siedlungsstrukturell sinnvolle, wohnverträgliche Nutzungsmischung anzustreben.

Die v.g. Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung werden durch die vorliegende 9. Änderung des FNP berücksichtigt. Der Gemeinde Bestwig ist im LEP die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums zugewiesen und der Planbereich liegt innerhalb des regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und ist somit als Siedlungsraum vorgesehen. Die Planung dient der Ergänzung der vorhandenen Siedlungsstrukturen um eine Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung.

Der Planbereich liegt zudem verkehrsgünstig und ist durch den ÖPNV bereits erschlossen (Bus-Haltestelle Bestwig Schulzentrum (Brilon-Olsberg), ca. 200m/ Bahnhof Bestwig, ca. 1.000 m). Der Planbereich kann zudem an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen werden.

4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bestwig stellt für den Planbereich vollständig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ gem. § 5 (2) Nr. 2a dar. Eine Zweckbestimmung ist nicht dargestellt.

Bebauungspläne sind gem. § 8 (2) BauGB aus dem FNP zu entwickeln (sog. Entwicklungsgebot). Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung des parallel aufgestellten Bauungsplanes Nr. 143 decken sich nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Um das Entwicklungsgebot zu erfüllen, wir somit die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Zukünftig soll das Plangebiet im FNP als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Seniorenwohnen u. -Pflege dargestellt werden.

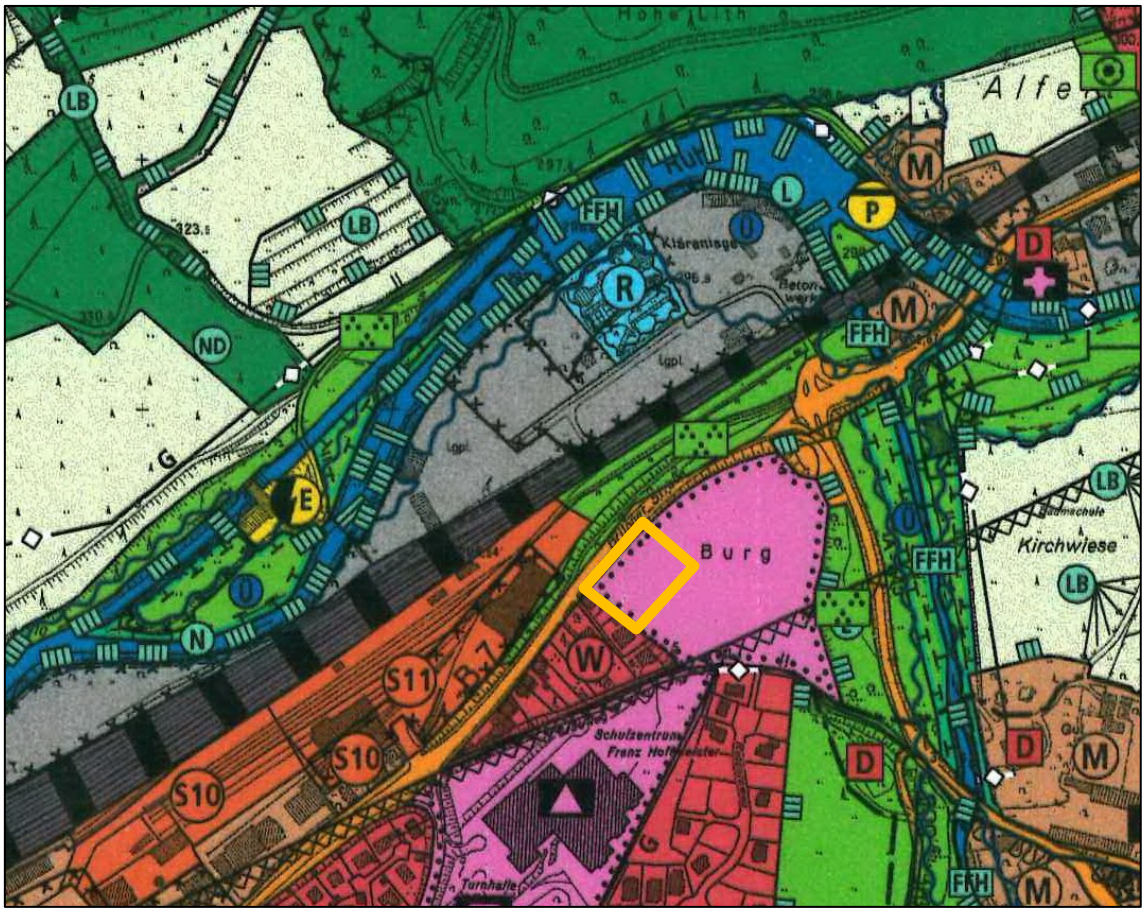

Abbildung 3: Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig (2005) (Quelle: Gemeinde Bestwig)

4.3 Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHV)

Die Ziele der „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz“[3] (BRPHV)sind in allen Bauleitplanungen zu prüfen, um negative Auswirkungen durch Hochwassergefahren (Überschwemmung, Starkregen) und den Klimawandel zu erkennen und planerisch zu berücksichtigen. Die Anwendung des BRPHV beschränkt sich jedoch nur auf „raumbedeutsame“ Planungen und Maßnahmen i.S.d. § 3 (1) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG).

Im hier vorliegenden Fall handelt es sich jedoch aufgrund der geringen Plangebietsgröße und der damit einhergehenden Wirkungen durch die geplanten baulichen Nutzungen, die zudem schon im wirksamen Flächennutzungsplan vorgesehen sind, nicht um eine solche raumbedeutsame Planung i.S.d. ROG. Insbesondere weist die Planung keine überörtliche Bedeutung auf, die Voraussetzung für das Zugrundelegen einer raumbedeutsamen Planung i.S.d. ROG ist. Insofern sind die Vorgaben der BRPHV im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Davon unabhängig werden jedoch auch keine Beeinträchtigungen der Ziele und Grundsätze der BRPHV erkennbar, da das Plangebiet nicht im Bereich von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten oder Hochwasserrisikogebieten liegt. Auch in Bezug auf die Darstellungen der Starkregengefahrenkarte finden sich hier keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefahr der Überflutung bei Starkregenereignissen (Einstautiefen, Fließgeschwindigkeiten). Durch die Auswirkungen des Klimawandels werden keine planbedingten zusätzlichen Beeinträchtigungen z.B. durch Auswirkungen künftiger Starkregenereignisse erkennbar.

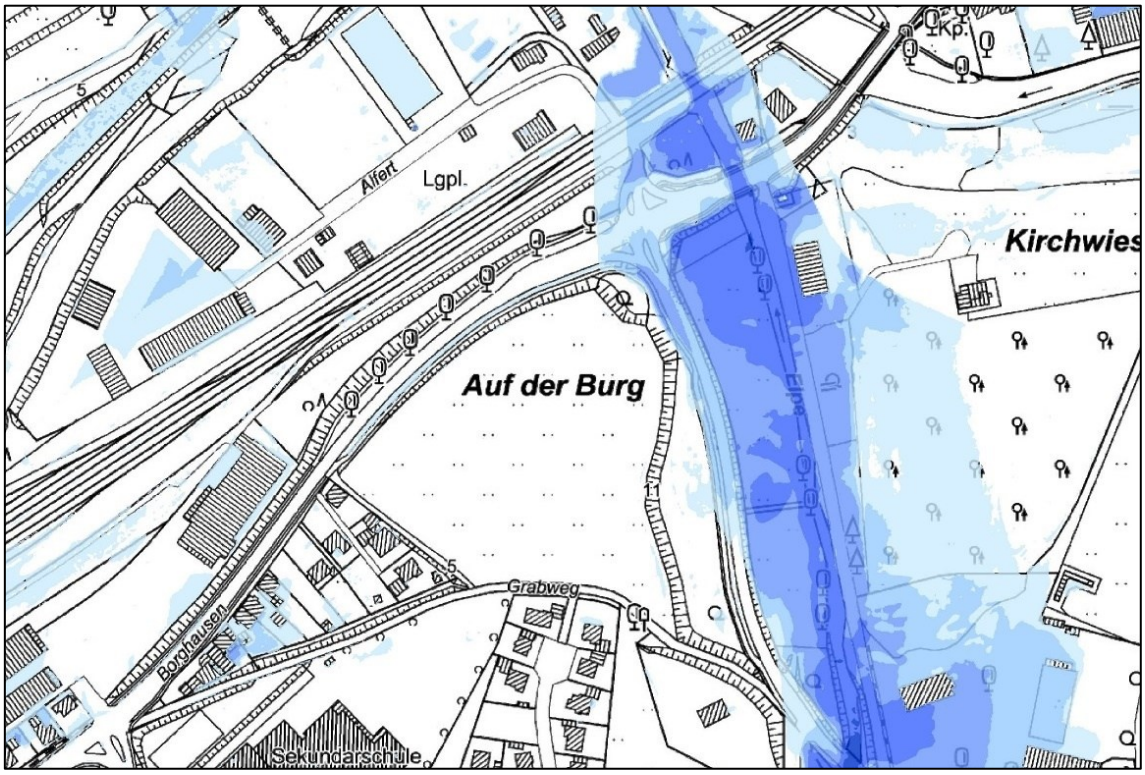

Abbildung 4: Starkregengefahrenkarte – Einstautiefen (Quelle: Klimaatlas NRW)

[3] Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)

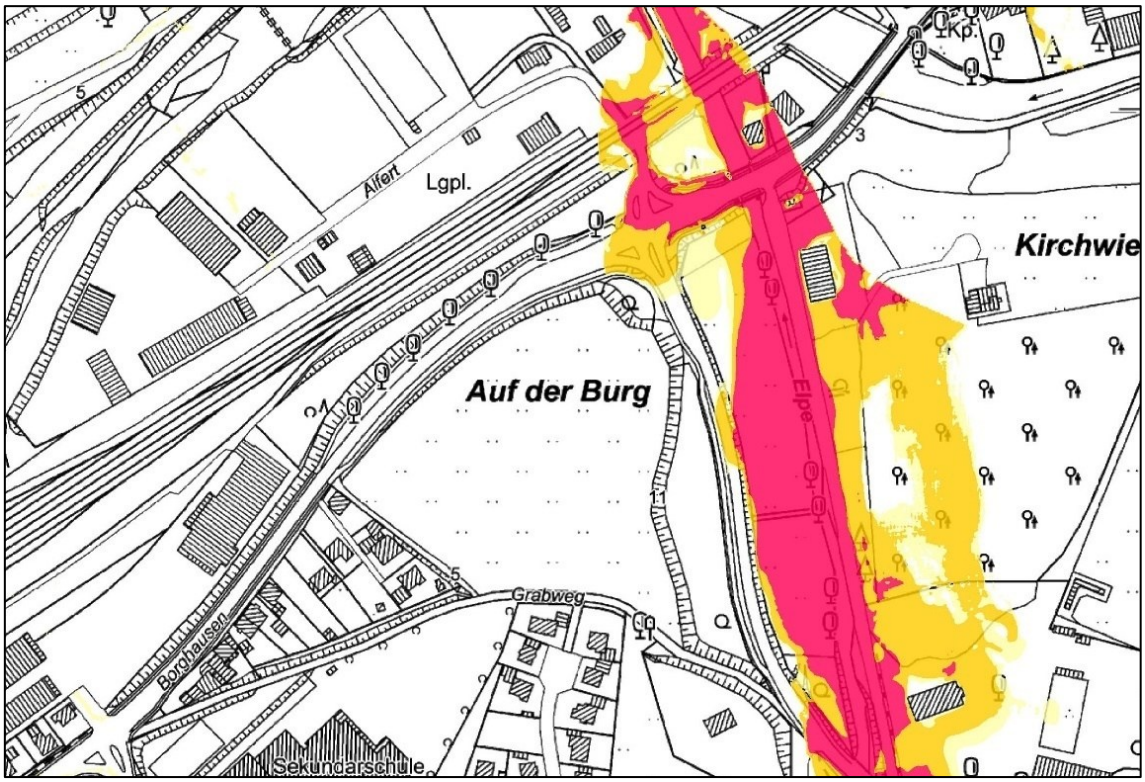

Abbildung 5: Starkregengefahrenkarte – Fließgeschwindigkeiten (Quelle: Klimaatlas NRW)

4.4 Demographiebericht der Gemeinde Bestwig

Der Rat und die Verwaltung der Gemeinde Bestwig beschäftigen sich seit Jahren mit den Auswirkungen der demographischen Entwicklungen. Durch diverse Projekte und Grundsatzbeschlüsse soll die Gemeinde Bestwig diesbezüglich positiv in die Zukunft blicken können. Der 1. Demographiebericht der Gemeinde Bestwig wurde in der Sitzung am 01.04.2009 vom Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Struktur- und Wirtschaftsförderung zur Kenntnis genommen. Seither wird jährlich der jeweilige Demographiebericht fortgeschrieben und in einer Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses zur Kenntnis genommen.

Der aktuellste Demographiebericht beschäftigt sich auch mit dem Pflegebedarf in der Gemeinde. Im 16. Demograhiebericht der Gemeinde Bestwig von September 2024 wird darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde bereits heute fast ein Viertel aller Einwohner älter als 65 Jahre alt ist – mit steigender Tendenz. Bei den über 80-jährigen kann sich die Anzahl der in Bestwig lebenden Personen bis 2040 sogar verdoppeln. Insofern wird auch der Pflegebedarf in der Gemeinde perspektivisch steigen. Rein rechnerisch wurde für die Gemeinde Bestwig laut dem Pflegebedarfsplan HSK vom 31.12.2021 im Jahr 2023 eine Unterdeckung von 44 Pflegeplätzen prognostiziert.

In der Gemeinde sind derzeit zwei Pflege- und Senioreneinrichtungen ansässig, wobei beide Einrichtungen durchgehend belegt sind. Hinzu kommen zwei Tagespflegeangebote.

Zusammenfassend heißt es in dem Bericht:

> *„Aufgrund der derzeitigen Auslastung ist festzustellen, dass ein Bedarf an entsprechenden Heimplätzen in der Gemeinde Bestwig vorhanden ist, jedoch der aktuelle Handlungsbedarf noch nicht so akut ist, dass alle vorhandenen Einrichtungen selber über eine Erweiterung der Heimplätze nachdenken. Trotzdem stellt*

die Zunahme der Pflegebedürftigkeit sowohl die Gesellschaft als auch die Angehörigen im Hinblick auf die Versorgung und Betreuung der Pflegebedürftigen vor große Herausforderungen.

Auch die Gemeinde Bestwig wird sich mit dem zunehmenden Pflegebedarf weiter beschäftigen.“

Insofern leistet die hier vorliegende Bauleitplanung einen Beitrag, den immer weiter steigenden Bedarf an Pflegedienstleistungen in der Gemeinde Bestwig zu decken.

5 INNENENTWICKLUNGSALTERNATIVEN

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen handelt, ist gem. § 1a (2) Satz 4 BauGB die Inanspruchnahme unter Ermittlung potenzieller Innenentwicklungsflächen und „vorrangiger“ Innenentwicklungspotenziale wie Brachflächen oder Baulücken zu begründen.

Die vorliegende Planung soll zu einer Deckung des bestehenden und künftigen Bedarfes an Pflegeplätzen für pflegebedürftige Menschen beitragen. Innerhalb der Gemeinde Bestwig bestehen gegenwärtig innerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches bzw. der Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes keine Brach- oder sonstigen bereits baulich genutzten Flächen, auf denen ein solches Vorhaben realisiert werden könnte. Baulücken, Brachflächen oder Gebäudeleerstand bzw. Nachverdichtungspotenziale in der erforderlichen Größe und Lagegunst sind ebenfalls nicht vorhanden. Vielmehr wurden diese für eine Bebauung geeigneten und zur Verfügung stehenden Flächen in den vergangenen Jahren aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken bereits überwiegend in Anspruch genommen.

Ernsthaft zu betrachtende Standortalternativen, die eine Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen vermindern oder vermeiden, sind daher gegenwärtig im Bereich der Gemeinde Bestwig nicht erkennbar. Da die Fläche bereits an eine verkehrliche Infrastruktur angebunden ist, werden andere derzeit im Außenbereich liegende Flächen nicht weiter betrachtet. Insgesamt wird sich die hier geplante Nutzung in die späteren Bebauungsstrukturen räumlich einfügen.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig für das Plangebiet bereits eine bauliche Nutzung vorsieht und mit der vorliegenden Planung lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert wird.

Anderweitig in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten wie alternative Standorte oder Planungsvorstellungen für das Plangebiet oder auch das konkret geplante Vorhaben in diesem Bereich sind an die Gemeinde nicht herangetragen worden.

6 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus den Darstellungen des FNP zu entwickeln. Um diesem Entwicklungsgebot zu entsprechen, wird der FNP der Gemeinde Bestwig im Rahmen der hier vorliegenden 9. Änderung des FNP von der Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ in ein „Sondergebiet – Zweckbestimmung Seniorenwohnen u. -Pflege“ gem. § 1 (2) Nr. 11 BauNVO geändert.

7 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die Belange des Umweltschutzes und von Natur und Landschaft i.S.d. in § 1 (6) Nr. 7 a-j BauGB genannten Eigenschaften sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Hierfür ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht, der Teil der Begründung ist (vgl. Teil II, Umweltbericht) dargelegt werden.

Mit der 9. Änderung des FNP selbst werden noch keine konkreten Eingriffe ermöglicht. Diese werden erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermöglicht und dort berücksichtigt. Auf Ebene der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 ergibt sich auf Grundlage des HSK-Bewertungsmodells ein Kompensationsdefizit in Höhe von 7.424 Biotopwertpunkten, das außerhalb des Plangebietes auszugleichen sein wird.

Gegenwärtig ergeben sich auf Ebene des FNP durch die Änderung von einer Gemeinbedarfsfläche in ein Sondergebiet keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, da auch auf einer Gemeinbedarfsfläche eine intensive bauliche Nutzung zulässig ist, die mit der Nutzungsintensität eines Sondergebietes vergleichbar ist.

7.1 Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die artenschutzrechtlichen Belange, die sich durch die Anwendung des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, zu berücksichtigen.

Mit der Änderung des FNP werden jedoch noch keine konkreten Baurechte geschaffen, sodass artenschutzrechtliche Belange nicht direkt betroffen sind, sondern die Eingriffe in diese Belange lediglich vorbereitet werden.

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar werden, wenn auf Ebene der Bau- und Objektplanung allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden (Bauzeitbeginn, insektenfreundliche Beleuchtung).[4]

8 VER- UND ENTSORGUNG

8.1 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung für das Schmutz- und Niederschlagswasser kann über die in den angrenzenden Straßen vorhandenen Leitungen abgeleitet werden. Auf Ebene der Objektplanung können Rückhalteeinrichtungen mit gedrosselter Ableitung insbes. des Niederschlagswassers erforderlich werden.

8.2 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von Abfällen (regelmäßige Müllabfuhr) wird durch die Gemeinde Bestwig gewährleistet. Im Rahmen einer gewerblichen Nutzung anfallende Abfälle sind wiederzuverwerten oder fachgerecht zu entsorgen.

[4] Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG – o.9 stadtplanung, Minden, 22.11.2024

8.3 Elektrizitätsversorgung

Der für das Vorhaben erforderliche Strombedarf wird durch den örtlichen Energieversorger bereitgestellt.

8.4 Trink- und Löschwasserversorgung

Das Plangebiet kann an die in den umgebenden Straßen vorhandenen Trinkwasserleitungen angeschlossen werden.

Für das B-Plan-Gebiet ist ein Löschwasserbedarf von 96m³/h (Zeitansatz 2h) gem. DVGW-Arbeitsblatt W405 sicherzustellen.

9 FLÄCHENBILANZ

Tabelle 1: Flächenbilanz

Art der Nutzung	Bestand	9. FNP-Änderung
Fläche für den Gemeinbedarf	0,53 ha	0 ha
Sondergebiet – Zweckbestimmung Seniorenwohnen u. -Pflege	0 ha	0,53 ha
Plangebiet gesamt	**0,53 ha**	**0,53 ha**

10 HINWEISE

10.1 Bodendenkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist gem. §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Bestwig oder der LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761 9375-0, Fax: 02761/9375-20, Email: lwl-archaeologie-olpe@lwl.org anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Der LWL – Archäologie für Westfalen macht eine archäologische Untersuchung im Vorfeld der Bauarbeiten zur Auflage, da im Plangebiet ein Bodendenkmal vermutet wird (s. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 143, Kap. 4.1.10).

10.2 Kampfmittel

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine ungewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet oder tatsächliche Kampfmittel entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Gemeinde Bestwig, Ordnungsbehörde, Rathaus Bestwig (Tel. 02904/ 9870) und/ oder die Polizeidienststelle in Meschede (Tel. 0291/ 9020-0) zu verständigen.

10.3 Bergbau

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Dachschiefer verliehenen Bergwerksfeld „Margarethe“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die NVG Naturschiefer Vertriebs-GmbH, Fehmarnweg 23 in 53844 Troisdorf.

11 KOSTEN, DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Der Gemeinde Bestwig entstehen keine Planungskosten für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Minden, 25.09.2025

……

O. Schramme, Dipl.-Ing.

Fachgutachten:

Im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 wurden folgende gutachterliche Untersuchungen erstellt:

- Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG – o.9 stadtplanung, Minden, 22.11.2024
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 140 „Seniorenresidenz Auf der Burg“ der Gemeinde Bestwig – Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz, Gronau, 26.04.2024
- Schalltechnische Untersuchung zu den Gewerbelärmeinwirkungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 143 „Seniorenresidenz Auf der Burg“ der Gemeinde Bestwig – Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz, Gronau, 14.05.2025
- Verkehrstechnische Untersuchung zur geplanten Seniorenresidenz „Auf der Burg“ in Bestwig – Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover, August 2024

Die Gutachten sind bei der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig zu den Dienststunden einsehbar.

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) ist für alle Bauleitplanungen ein Umweltbericht zu erstellen. Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

2 KURZDARSTELLUNG DES PLANUNGSINHALTS UND DER PLANUNGSZIELE

Die Gemeinde Bestwig plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Seniorenresidenz Auf der Burg“ sowie die hier vorliegende parallele 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Seniorenpflegeeinrichtung. Das Plangebiet bietet trotz der Lage am bestehenden Siedlungsrand eine gute Anbindung an die verkehrliche und soziale Infrastruktur der Gemeinde Bestwig. Daher kann eine Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung aus städtebaulicher Sicht hier sinnvoll etabliert werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Seniorenresidenz Auf der Burg“ soll das Plangebiet somit einer baulichen Nutzung zugänglich gemacht werden und ein Beitrag zur Deckung des auch im Bereich der Gemeinde Bestwig erkennbaren Bedarfes an Wohn- und Pflegeplätzen für pflege- oder hilfsbedürftige Menschen zu leisten. Dieser Bedarf wird bedingt durch den demographischen Wandel weiter zunehmen, so dass es Ziel der Bauleitplanung ist, hierfür entsprechende Angebote in der Gemeinde Bestwig zu schaffen.

Tabelle 2: Merkmale der geplanten Nutzung

Art des Gebietes (Inhalt, Art und Umfang)	Sondergebiet – Zweckbestimmung Seniorenwohnen u. -Pflege (gem. § 1 (2) Nr. 12 BauNVO u. § 11 (2) BauNVO)
Art der Bebauung	Seniorenwohn- und pflegeresidenz
Erschließung	Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Borghausen“ (L 743)
Flächenbedarf	Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 0,53 ha.
Naturschutz	Inanspruchnahme intensiv genutzter Ackerflächen, keine Betroffenheit von geschützten oder wertvollen Biotopstrukturen. Keine Lage im Bereich von Schutzgebieten.

2.1 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus den Darstellungen des FNP zu entwickeln. Um diesem Entwicklungsgebot zu entsprechen, wird der FNP der Gemeinde Bestwig im Rahmen der hier vorliegenden 9. Änderung des FNP von der Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ in ein „Sondergebiet – Zweckbestimmung Seniorenwohnen u. -Pflege“ gem. § 1 (2) Nr. 11 BauNVO geändert.

2.2 Angaben zu Standort, Art und Umfang

Das Plangebiet stellt gegenwärtig eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar und liegt am östlichen Ortsrand von Bestwig.

Erschlossen wird das Plangebiet über die vorhandene Anbindung an die Straße Borghausen. Eine Erschließung direkt von der Straße Borghausen (L 743) aus ist aufgrund der Lage außerhalb der Ortsdurchfahrt nicht vorgesehen. Entlang der Straße Borghausen sind zahlreiche Nahversorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen schnell zu erreichen.

Umgeben ist das Plangebiet von der landwirtschaftlich genutzten Restfläche auf dem Flurstück 221. Südwestlich grenzen Wohnbebauungen an. In räumlicher Nähe befinden sich neben der L 743 eine Bahnstrecke sowie auf der anderen Talseite der Verlauf der A 46. Die Übergangsbereiche zur L 743 werden durch Gehölzstrukturen entlang der Straße und eine nach Nordwesten fallende Hanglage geprägt.

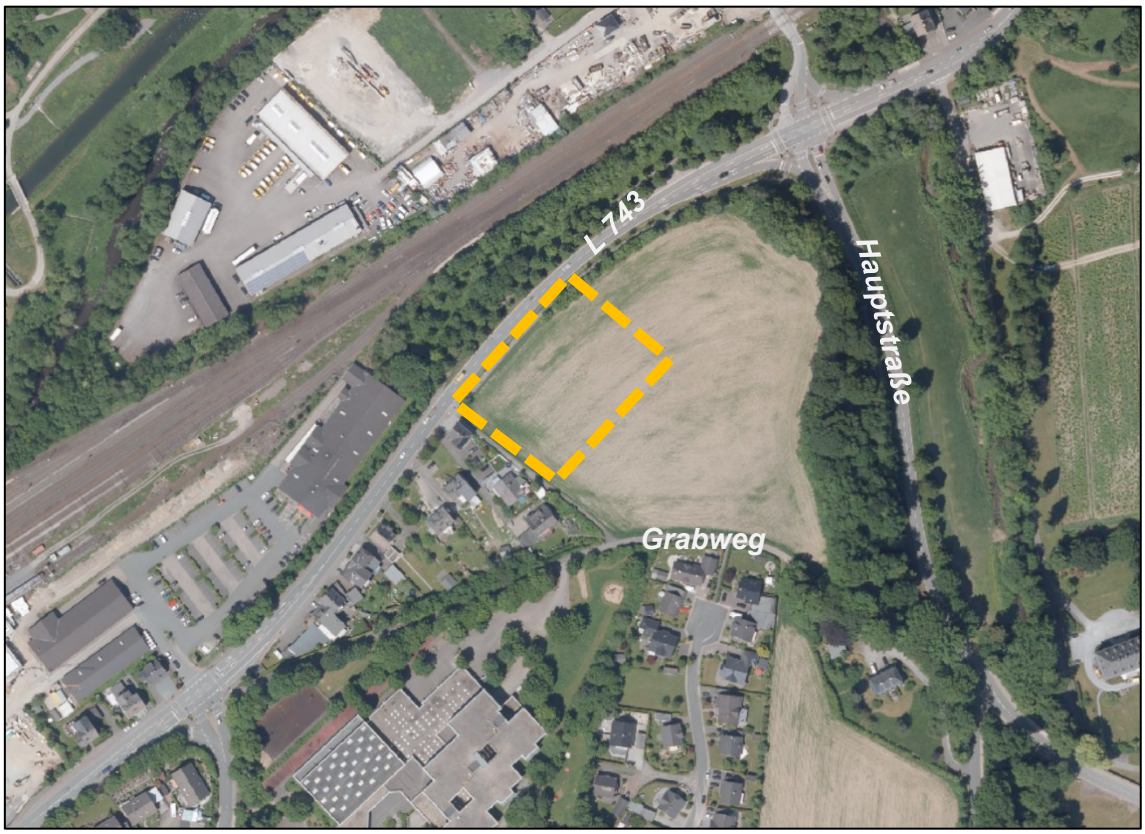

Abbildung 6: Luftbild, Lage des Plangebietes (Quelle Luftbild: © Land NRW (2023), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

3.1 Fachgesetze

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

f. die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

g. die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),

h. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

j. unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Folgende Umweltschutzziele sind in den Fachgesetzen für die Bauleitplanung aufgeführt und bei der Planung und Umsetzung der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

Schutzgut Mensch

- **BImSchG inkl. Verordnungen:** Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
- **BauGB (§ 1 (6) Nr. 7c):** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
- **BNatSchG:** Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für

die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 (1) BNatSchG).

Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

- **DIN 18005:** Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminderung bewirkt werden soll.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

- **BNatSchG / LG NW:** Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 (1) BNatSchG).

  Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

  1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,
  2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
  3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben (§ 1 (2) BNatSchG).

  Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten (§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG).

  Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes gemäß § 39 ff. und 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen.

- **BauGB (§ 1 (6) Nr. 7a und b):** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG.

Schutzgut Fläche:

- **BauGB (§ 1a (1) und (2)):** Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz:

  (1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. […] Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Schutzgut Boden:

- **BBodSchG:** Zweck des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

  Der Boden erfüllt gem. § 2 (2) BBodSchG

  1. natürliche Funktionen als
     a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
     b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
     c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
  2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
  3. Nutzungsfunktionen als
     a) Rohstofflagerstätte,
     b) Fläche für Siedlung und Erholung,
     c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
     d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

- **BauGB (§ 1a (2)):** Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden […].

- **BNatSchG (§ 1 (3) Nr. 2):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Schutzgut Wasser:

- **WHG:** Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG).
- **BNatSchG (§ 1 (3) Nr. 3):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgüter Luft und Klima:

- **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft:** Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
- **BImSchG:** Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 (1) BImSchG).
- **BNatSchG (§ 1 (3) Nr. 4):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
- **BauGB (§ 1 (6) Nr. 7h):** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- **BNatSchG (§ 1 (4) Nr. 1):** Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
- **DSchG NRW:** Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über

Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken (§ 1 (1) DSchG NRW).

Schutzgut Landschaft:

- **BNatSchG:** Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 (1) BNatSchG).

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG).

3.2 Fachpläne, Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

3.2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg legt die regionalen Ziele der Raumordnung verbindlich fest.

Der Bereich des Plangebietes wird im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die nördlich angrenzende L 743 ist als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt.

Gemäß Ziel 6 des Regionalplans dienen die ASB der allgemeinen Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden. Aus ihnen können insbesondere Bauflächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen entwickelt werden. Die hierfür benötigten Bauflächen sind in räumlich konzentrierter Form innerhalb der zeichnerisch dargestellten ASB zu entwickeln.

Die vorliegende Planung entspricht somit den Zielen der Regionalplanung, indem hier Wohn- und Pflegemöglichkeiten für Senioren und Pflegebedürftige geschaffen werden.

Darüber hinaus bestehen weitere landes- und raumordnerische Ziele und Grundsätze (vgl. Teil I- Begründung, Kap. 4.1), denen die Planung ebenfalls entspricht.

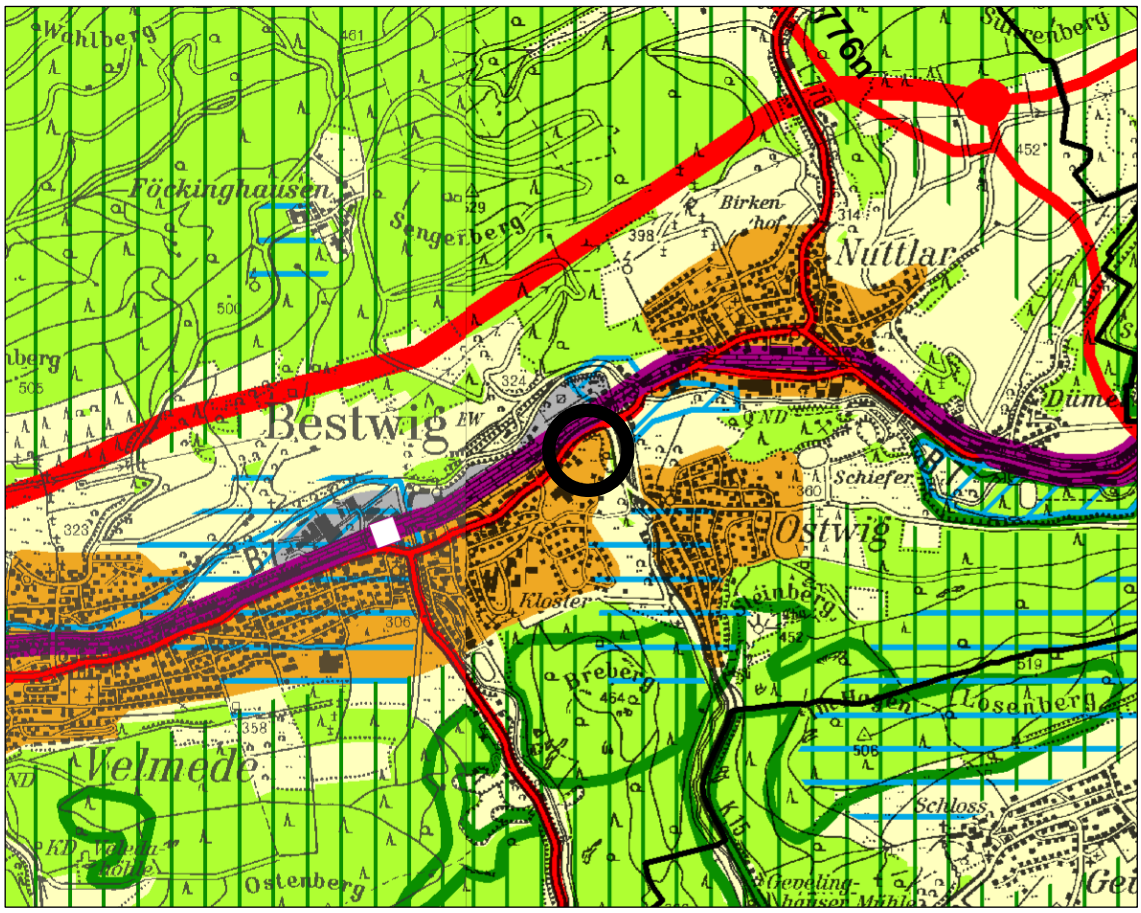

Abbildung 7: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg (März 2012), Lage Plangebiet (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

3.2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bestwig stellt für den Planbereich vollständig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ gem. § 5 (2) Nr. 2a dar. Eine Zweckbestimmung ist nicht dargestellt.

Bebauungspläne sind gem. § 8 (2) BauGB aus dem FNP zu entwickeln (sog. Entwicklungsgebot). Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung des parallel aufgestellten Bauungsplanes Nr. 143 decken sich nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Um das Entwicklungsgebot zu erfüllen, wir somit die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Zukünftig soll das Plangebiet im FNP als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Seniorenwohnen u. -Pflege dargestellt werden.

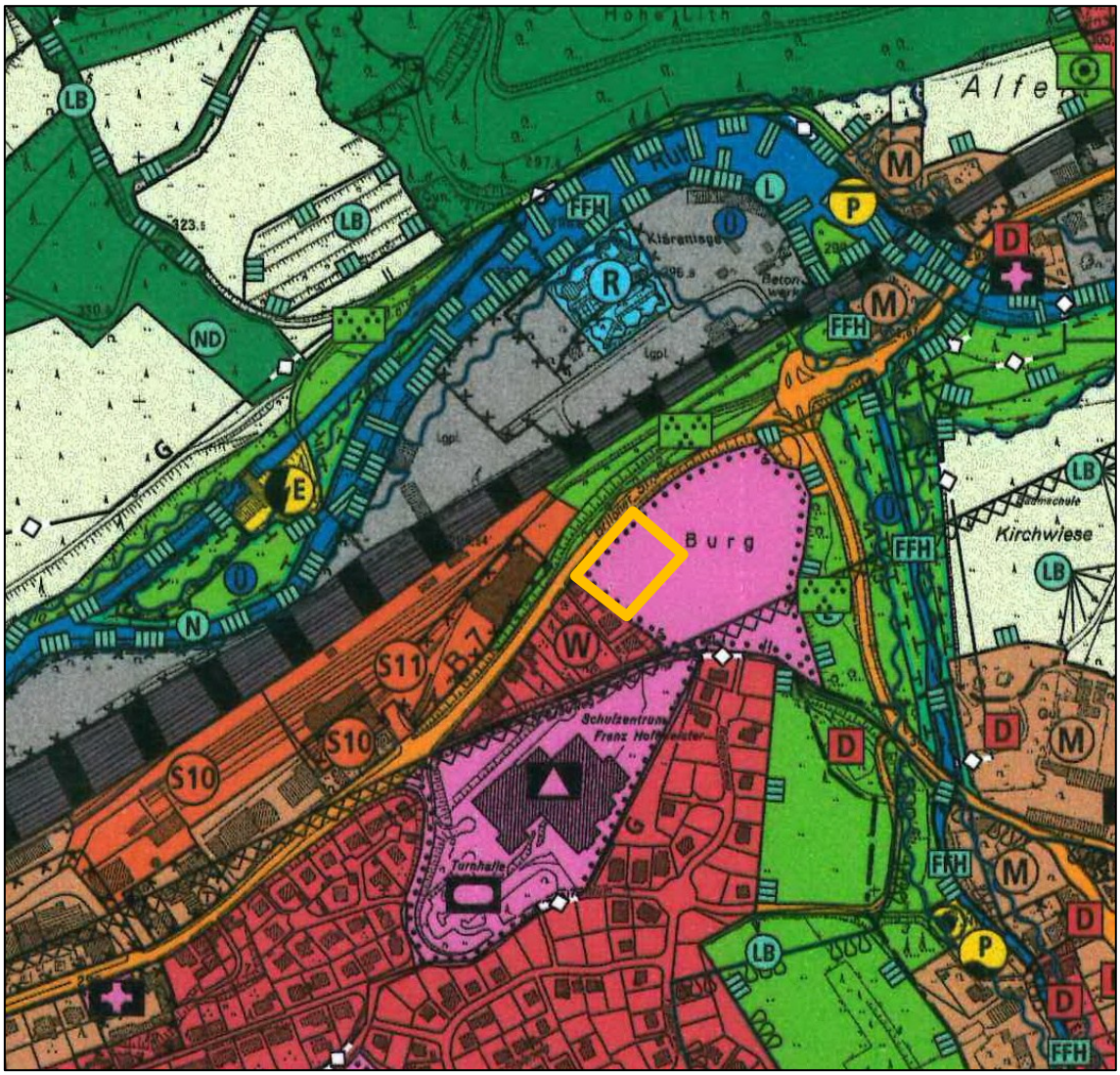

Abbildung 8: Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig (2005) (Quelle: Gemeinde Bestwig)

3.2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bestwig, sodass der Planung keine Festsetzungen des Landschaftsplans entgegenstehen.

3.2.4 Schutzgebiete

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder europäischen Vogelschutzgebieten (Natura 2000; gem. § 1 (6) Nr. 7 b BauGB) vor:

- Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt östlich des Plangebietes in einer Entfernung von rd. 200 m (DE-4614-303, „Ruhr“). Negative Auswirkungen auf dieses FFH-Gebiet sind aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu diesem Gebiet nicht zu erkennen. Zudem sind die wertgebenden Faktoren des FFH-Gebietes an die aquatischen Lebensräume der Ruhr und die der begleitenden Uferstrukturen mit den dort vorkommenden Arten (Bachneunauge, Groppe, Teichfledermaus sowie die ebenfalls vorkommenden Vogelarten Eisvogel, Gänsesänger und Uferschwalbe) gebunden. Wirkungspfade auf diese Lebensräume und Arten ergeben sich durch die Planung nicht. Die zwischen dem Plangebiet und dem

FFH-Gebiet gelegene Bahntrasse, Gewerbegebiet und Landesstraße stellen zudem einen hohen Raumwiderstand ohne Biotopvernetzung dar. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

- Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet liegt nordöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von rd. 6 km (DE-4517-401, „VSG Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“). Negative Auswirkungen auf dieses FFH-Gebiet sind aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu diesem Gebiet nicht zu erkennen.

Das Plangebiet liegt auch außerhalb weiterer Schutzgebiete gem. BNatSchG.

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Ausgangszustands und voraussichtliche Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Ausschlaggebend für die Wertigkeit eines Planungsraumes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind Aspekte, wie Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Grün- und Freiflächen sowie Luftschadstoffe, Licht- und Lärmimmissionen oder elektromagnetische Felder.

Der derzeit als Acker genutzte Änderungsbereich liegt am östlichen Ortsrand, am Übergang vom Siedlungsbereich zur halboffenen Landschaft. Für den Änderungsbereich besteht eine allgemeine Bedeutung hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzungsfunktion.

Bewertung

Mit der geplanten Nutzungsänderung wird eine Erweiterung des Siedlungsbereiches in Richtung Osten vorbereitet. Der FNP sieht für diesen Bereich jedoch bereits eine bauliche Nutzung in Form einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ ohne weitere Zweckbestimmung vor, so dass im vorliegenden Fall lediglich eine Änderung hinsichtlich der Art der Nutzung erfolgt.

Mit der Entstehung eines Seniorenheims werden angrenzende Nutzungen auf Ebene der Planrealisierung temporär durch die Bautätigkeit und den damit verbundenen Lärm beeinträchtigt. Diese Störungen sind bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der vorgeschriebenen Ruhezeiten als vertretbar einzustufen und durch die Baustellenlärmverordnung (AVV Baulärm) begrenzt.

Langfristig ist nicht mit regelmäßigen Störungen durch die Nutzung als Seniorenheim zu rechnen. Es wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine schalltechnische Untersuchung[5] erstellt, da auf das Plangebiet Immissionen durch Verkehrslärm und Gewerbelärm einwirken können. Den auf den Änderungsbereich einwirkenden Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen kann durch bauliche Maßnahmen (passiver Schallschutz, architektonischer Selbstschutz) begegnet werden, so dass gesunde Wohnverhältnisse gesichert sind.

Auf den Änderungsbereich selbst können zeitweise Geruchsbelastungen einwirken, die z. B. aus der üblichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der umliegenden Flächen resultieren.

[5] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 140 „Seniorenresidenz Auf der Burg“ der Gemeinde Bestwig – Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz, Gronau, 26.04.2024

Darüber hinaus sind keine Beeinträchtigungen für den Änderungsbereich zu erkennen.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Grundlage der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere ist die Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung des Plangebietes sowie direkt angrenzender Bereiche.

Um mögliche Auswirkungen der angestrebten Planung auf die Fauna zu ermitteln, wurde zu dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 143 ein Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG erarbeitet. Da innerhalb des Änderungsbereiches keine Biotopstrukturen (Gebäude, Sträucher, Hecken oder Bäume) vorhanden sind, die als Vermehrungsstätte genutzt werden könnten, sind Vermehrungsstätten nicht betroffen. Auch Freilandarten bzw. Bodenbrüter können auf Grund der anthropogenen Störungseinflüsse der angrenzenden Straßen (Lärm, Licht, Bewegung) ausgeschlossen werden. Es besteht eine allgemeine und temporäre Bedeutung als Nahrungshabitat für Arten, die aus strukturreicheren Gebieten einfliegen.

Die Ergebnisse können dem Fachbeitrag[6] entnommen werden.

Bewertung

Bei Berücksichtigung der im Fachbeitrag Artenschutz entwickelten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere gemindert werden.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Der derzeit als Acker genutzte Änderungsbereich stellt sich als artenarm dar. Schützenswerte Pflanzenarten wurden nicht festgestellt. Wertvolle Bäume oder andere Gehölze sind nicht vorhanden. Der Änderungsbereich ist durch die bisherige Nutzung durch den Menschen überformt. Natürliche Bereiche finden sich im Änderungsbereich nicht.

Bewertung

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen geht mit dem Verlust der Fläche nicht einher.

4.1.4 Schutzgut Boden

Der im Änderungsbereich vorherrschende Bodentyp ist „Braunerde“. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet. Die Versickerungseignung im 2-Meter-Raum wird als „ungeeignet“ klassifiziert.[7]

Der Änderungsbereich befindet sich über dem auf Dachschiefer verliehenen Bergwerksfeld „Margarethe“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die NVG Naturschiefer Vertriebs-GmbH, Fehmarnweg 23 in 53844 Troisdorf.

Bewertung

Die Änderung des FNP geht nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden einher, da der Bereich im FNP bereits für eine bauliche Nutzung (Fläche für den Gemeinbedarf) vorgesehen ist. Ein Eingriff erfolgt erst auf Ebene der verbindlichen Bau-

[6] Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG – o.9 stadtplanung, Minden, 22.11.2024
[7] Bodenkarte NRW des Geologischen Dienstes NRW

leitplanung. Auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 143 wird eine Versiegelung von bis zu 67,5% des Änderungsbereiches ermöglicht, deren Auswirkungen im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung gemindert werden können.

4.1.5 Schutzgut Fläche

Auf Ebene des FNP ist der bislang unversiegelte und landwirtschaftlich genutzte Änderungsbereich bereits für eine bauliche Nutzung (Fläche für den Gemeinbedarf) vorgesehen.

Bewertung

Die vorliegende Änderung des FNP bereitet auf dieser Planungsebene keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vor. Diese realisiert sich erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dort können die vorgesehenen Eingriffe in das Schutzgut Fläche in Form von Bodenversiegelungen durch naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen gemindert werden.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Der Änderungsbereich befindet sich weder in einem Trinkwasser-, noch in einem Überschwemmungsgebiet. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Auch in Bezug auf die Darstellungen der Starkregengefahrenkarte finden sich hier keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefahr der Überflutung bei Starkregenereignissen (Einstautiefen, Fließgeschwindigkeiten).

Generell ist sicherzustellen, dass während der Bautätigkeit sowie auch in den Betriebsabläufen der künftigen Nutzung entsprechende Schutzmaßnahmen beim Umgang mit schadstoffbelasteten Flüssigkeiten und Abwässern getroffen werden.

Bewertung

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist nicht erkennbar.

4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Gemäß § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Das gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen.

Durch die Lage des Änderungsbereiches im Übergang von der offenen Landschaft zur Bebauung sind die Temperaturschwankungen im Tagesverlauf recht gering. Freiflächen in Form von landwirtschaftlichen Flächen haben eine klimatische und lufthygienische Wirkung und tragen zum Ausgleich der Temperaturen bei und dienen als Kaltluftentstehungsgebiete.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 8,8 Grad Celsius. Die mittlere Niederschlagsmenge liegt bei 1041 mm im Jahr.[8]

Bewertung

Kleinräumig betrachtet kann das Klima durch zusätzliche Versiegelungen und den Verlust der Ackerfläche zu einer stärkeren Erwärmung am Tag und geringeren Abkühlung bei Nacht und damit zu einer Erhöhung der Temperaturen im Bereich der Vorhabenfläche führen. Hinsichtlich des Meso- und Makroklimas sind aufgrund der Kleinflächigkeit

[8] Klimaatlas NRW, Referenzzeitraum 1991-2020

der Maßnahme keine Auswirkungen zu erwarten. Da der FNP bereits eine bauliche Nutzung (Fläche für den Gemeinbedarf) im Änderungsbereich vorsieht, ergeben sich auf dieser Planungsebene keine nachteiligen Auswirkungen.

Durch die Änderung der baulichen Nutzung ist keine Veränderung potentieller zusätzliche Luftbelastung (Stäube, Luftschadstoffe) zu erwarten.

4.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Biodiversität oder biologische Vielfalt bedeutet „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt) und zwischen den Arten (Artenvielfalt) und die Vielfalt der Ökosysteme und entsprechend der Interaktionen darin.“ (Artikel 2 der *Convention on Biological Diversity*, CBD 1992).

Der Änderungsbereich stellt sich zurzeit als Ackerfläche ohne Gehölzstrukturen dar.

Bewertung

Mit der Änderung des FNP wird auf dieser Planungsebene keine zusätzliche Versiegelung von Flächen sowie der Verlust von Ackerflächen vorbereitet, da hier bereits die Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ besteht.

4.1.9 Schutzgut Landschaft

Die Umgebung des Änderungsbereiches besteht zum einen aus ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern mit daran anschließenden Hausgärten und zum anderen aus dem unmittelbaren Anschluss an die freie Landschaft.

Das großräumige Landschaftsbild zeigt das bergige Relief des Arnsberger Waldes. Das Ruhrtal wird von flach terrassierten Hängen und sanften Böschungen begleitet.

Der Änderungsbereich ist geprägt durch die Lage direkt an der L 743 angrenzend zum Siedlungsbereich und innerhalb einer im FNP dargestellten „Fläche für den Gemeinbedarf“, die sich auch östlich und südlich des Änderungsbereiches fortsetzt.

Bewertung

Da der FNP für den Änderungsbereich und auch die angrenzende Fläche bis zu den östlich angrenzenden Gehölzstrukturen und dem Siedlungsrand am Grabweg bereits eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ darstellt, geht mit der vorliegenden Änderung des FNP keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft einher.

Erhebliche Auswirkungen auf das Orts- oder Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

4.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Änderungsbereich tangiert gemäß Auskunft des LWL – Archäologie für Westfalen vollumfänglich eine archäologische Verdachtsfläche, hier konkret einen Bereich, der bereits aufgrund der Flur- und heutigen Straßenbezeichnung „Borg“ / „Burg“ auf die Existenz eines vormaligen Adelssitzes hindeutet.

Grundsätzlich ist die Topographie im Bereich des Änderungsbereiches für die Anlage einer (befestigten) mittelalterlichen (Wehr-)Anlage prädestiniert. Hinzu kommt, dass mit einem „Haus Borg“, dem Stammsitz der Herren von Ostwig / Ostwich, die Ministeriale des Stifts Meschede waren, auch eine entsprechende Anlage urkundlich erwähnt ist. Zwischen 1295 und 1310 erhalten zunächst die Brüder Lambert und Gerhard von Ostwich eine „curtis“ in Ostwich vom Arnsberger Grafenhaus zu Lehen, 1313 erfolgt eine

Belehnung des Lambert von Ostwich. 1450 wiederum ist Andreas von Brockhusen neuer Lehnsnehmer, Lehnsherr ist nun das Stift Meschede. 1550 heißt das Haus nach der neuen Eigentümerfamilie „Bruchhusen“ und noch bis 1555 in den Händen der gleichnamigen Familie „von Brockhusen“, danach kommt es an benachbarte Adelsfamilien und erlangt seine Selbständigkeit nicht wieder. 1669 heißt es, dass das Ostwiger Lehnsgut Borg oder Brockhausen ganz verwüstet und mit keinem Haus mehr versehen sei.

Die vormalige Existenz von „Haus Borg“ kann, auch begrenzt auf den Bereich westlich der Elpe, als weitgehend unbestritten angesehen werden. Gänzlich unklar sind im Zusammenhang mit der „Borg“ aber zweierlei Dinge, zum einen ihre genaue Lage, zum anderen ihre Ausgestaltung. Die Angaben in den Schriftquellen lassen keine Aussagen zur Baugeschichte zu, archäologische Untersuchungen haben bislang nicht stattgefunden. Außerdem ist unbekannt, ob die ursprüngliche „curtis“ als „herrschaftlicher Gutshof“ bis zum Ende weiterbestand oder tatsächlich eine weitergehende „Befestigung“ des Objektes erfolgte.

Lagekriterien und Flurbezeichnung bilden vor diesem Hintergrund jedoch hinreichende Indizien, das Plangebiet grundsätzlich als Verdachtsfläche auszuweisen. Hier liegt somit ein sogenanntes „vermutetes Bodendenkmal“ gemäß § 2 (5) DSchG NRW vor. Der Schutz des Bodendenkmals ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (vgl. dazu § 5 (2) DSchG NRW).

Zur Überprüfung des genannten Verdachtes macht die LWL – Archäologie für Westfalen daher innerhalb des Änderungsbereiches einen bauvorgreifenden Abzug des Oberbodens in Begleitung einer Fachfirma zur Auflage. Dies gilt, sofern notwendig, auch für Bereiche im Umfeld der ausgewiesenen Planungsfläche, in denen zu- und abführende Leitungsgräben oder anders geartete Bodeneingriffe vorgesehen sind. Für die Durchführung der genannten Maßnahme ist ein (Ketten-)Bagger mit breitem Böschungslöffel erforderlich. Für die Planungen ist des Weiteren zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssen demnach erst archäologisch ausgegraben bzw. untersucht werden. Nach der Begleitung des Bodenabtrags auf den betroffenen Flächen wird das Ausmaß und die Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals dokumentiert und, sollten weitere tieferreichende Bodeneingriffe nötig sein, die Fläche(n) im Anschluss fachgerecht ausgraben. Sollten danach weitergehende Arbeiten notwendig sein, werden diese gesondert kommuniziert. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass Befunde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung erhalten werden müssen.

Grundsätzlich gilt: in jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 27 (1) DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigen Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf die Bestimmungen des § 26 (2) DSchG NRW (Betretungsrecht).

Bewertung

Die Auflagen des LWL sind zwingend zu beachten. Nur dann sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter auf Ebene der Planumsetzung auszuschließen. Daten, die auf eine mögliche Betroffenheit sonstiger Sachgüter hinweisen, liegen für das Plangebiet nicht vor.

4.1.11 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen naturgemäß in permanenter Wechselwirkung zueinander, da sie in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Veränderungen wirken sich daher selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern häufig, zumindest mittelbar, auf mehrere Schutzgüter. Z. B. wird eine Veränderung des Wasserhaushaltes einer Fläche eine Veränderung der Vegetation und damit eine Veränderung der Fauna mit sich bringen.

Bewertung

Eine erhebliche negative Beeinflussung der einzelnen Schutzgüter durch Wechselwirkungen aufgrund der Nutzungsänderung sind aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes sowie der bereits bestehenden Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ auf Ebene des FNP nicht zu erwarten.

4.2 Zusätzliche Aspekte und Wirkfaktoren bei Durchführung der Planung

Planung (Abriss, Bauphase, Nutzung)

Ein Abbruch von Gebäuden ist nicht erforderlich.

Ressourcennutzung (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Empfindlichkeit und mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden in diesem Umweltbericht geprüft und bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Ressourcennutzung durch die Änderung des FNP ist nicht erkennbar.

Art und Menge an Emissionen

Schadstoffe:

Der Betrieb nicht elektrisch betriebener Baumaschinen sowie der Baustellenverkehr ist mit dem Ausstoß von Luftschadstoffen verbunden. Weitere Schadstoffemissionen können durch Erhitzung oder Verflüssigung unterschiedlicher Baumaterialien auftreten und sind gemäß den einschlägigen Richtlinien zu behandeln (z. B. DIN 218-06, TA Luft usw.).

Lärm:

Während der Bauzeit ist mit Belastungen durch Lärm zu rechnen (z. B. Baumaschinen, An- und Abtransport von Material und Boden). Diese sind temporär und werden daher als geringfügig eingestuft.

Die auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen aus Verkehrs- und Gewerbelärm wurden gutachterlich ermittelt und auf Ebene der Planrealisierung sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Erschütterungen:

Während der Bauphase ist mit leichten Erschütterungen durch Baumaschinen (z. B. Rüttelplatten zur Verdichtung) zu rechnen. Anlage- und nutzungsbedingt sind keine erheblichen Erschütterungen zu erwarten.

Licht:

Anlage- und betriebsbedingt entstehen zusätzliche Lichtquellen durch Beleuchtungen im Bereich von Zuwegungen und Hauseingängen. Da Bauarbeiten auch im Winterhalbjahr stattfinden können, können in den Morgen- und Abendstunden Beleuchtungen erforderlich werden.

Wärme und Strahlung:

Während der Bauphase können Arbeiten mit Wärmeentwicklung erforderlich sein (z. B. Herstellung von Asphaltdecken). Im Bereich der überbauten Flächen kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas, die sich nur unwesentlich auf die Umgebung auswirkt.

Verursachung von Belästigungen:

Weitere von dem geplanten Vorhaben ausgehende Belästigungen sind nicht erkennbar.

Abfälle / Abwässer:

Die Abwasserbeseitigung für das Schmutz- und Niederschlagswasser kann über die in den angrenzenden Straßen vorhandenen Leitungen abgeleitet werden. Auf Ebene der Objektplanung können Rückhalteeinrichtungen mit gedrosselter Ableitung insbes. des Niederschlagswassers erforderlich werden.

Die Entsorgung von Abfällen (regelmäßige Müllabfuhr) wird durch die Gemeinde Bestwig gewährleistet. Im Rahmen einer gewerblichen Nutzung anfallende Abfälle sind wiederzuverwerten oder fachgerecht zu entsorgen.

Risiken für Mensch, Umwelt und kulturelles Erbe

Durch die Umsetzung der Planung, welche den Bau eines Seniorenheims beinhaltet, sind keine außerordentlichen Risiken durch Unfälle oder Katstrophen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt erkennbar. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Achtungsabständen nach KAS 18 (Störfallbetriebe).

Kumulation von Umweltauswirkungen

Kumulative Wirkungen können aus der Überlagerung von Auswirkungen gleicher Art aus anderen (benachbarten) Vorhaben entstehen. Dabei können die Auswirkungen einzelner Vorhaben geringfügig sein, sich in Überlagerung mit den Emissionen weiterer Projekte jedoch zu erheblichen Auswirkungen steigern. Geräuschintensive Vorhaben im Umfeld des Plangebietes, die zu solchen Überlagerungen führen könnten, sind nicht bekannt.

Im Untersuchungsraum sind aktuell keine weiteren Vorhaben bekannt, die zu einer Kumulation von Umweltauswirkungen führen könnten.

Klimaaspekte

Im Änderungsbereich ist auf Ebene des FNP bereits eine bauliche Nutzung (Fläche für den Gemeinbedarf) möglich. Mit der Änderung in ein „Sondergebiet – Zweckbestimmung Seniorenwohnen u. -Pflege“ sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf Klimaaspekte erkennbar.

Die aktuellen Auswirkungen des Klimawandels beeinträchtigen nicht die Umsetzung des geplanten Vorhabens.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe (z. B. in Tief- und Hochbau) unterliegen Vorschriften und DIN-Normen, die zu berücksichtigen sind. Es gelten die einschlägigen Richtlinien (z. B. TA-Luft).

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.3.1 Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme dienen dem Schutz vor temporären Gefährdungen während der Bauausführung. Entsprechende Normen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt sind daher zwingend einzuhalten. Auf Ebene des FNP sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Bodenschutzmaßnahmen

Bodenschutz unter Einhaltung der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“:

- Schonender Umgang mit Oberboden: Oberbodenarbeiten möglichst ausschließlich bei trockener Witterung, fachgerechte Zwischenlagerung und Sicherung des Oberbodens getrennt vom Rohboden und abseits des Baustellenbetriebs,
- Fachgerechter Abtrag und Lagerung des anstehenden und für Vegetationszwecke vorgesehenen Bodens,
- Im Bereich der Pflanzflächen Beschränkung der Erdarbeiten auf das Nötigste,
- Vorkehrungen zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen und Grundwasserverunreinigungen im Zuge der Bauarbeiten,
- Wiederherstellung verdichteter Bereiche nach Beendigung der Bauarbeiten.

Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Auf Ebene des FNP sind keine konkreten Bodenschutzmaßnahmen erforderlich.

4.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung anlagen- und nutzungsbedingter Auswirkungen

Durch die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungseinrichtungen (geschlossene Lampen mit Farbtemperaturen bis max. 3000 K) und der Vermeidung von Streulicht (nach oben und in die freie Landschaft gerichtete Beleuchtung) können auf Ebene der Objektplanung anlagen- und nutzungsbedingte Auswirkungen minimiert werden.

Auf Ebene des FNP sind keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung anlage- und nutzungsbedingter Auswirkungen erforderlich.

4.3.3 Maßnahmen zum Artenschutz

In dem im Rahmen des zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 143 erstellten Fachbeitrag Artenschutz wurden Vermeidungs- und eine Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz aufgeführt. Diese werden im Folgenden in den Umweltbericht aufgenommen und sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten.

Auf Ebene der Realisierung des Vorhabens sind allgemeine artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- **Vermeidungsmaßnahme I:** Räumen des Baufeldes und Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (§ 39 BNatSchG)

  Um Brutverluste durch störungsbedingte Aufgabe des Geleges von im Umfeld des Plangebietes brütenden Arten zu vermeiden, sollte das Räumen des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

- **Minderungsmaßnahme I:** Minderung der Auswirkungen von nächtlichem Kunstlicht auf nachtaktive Arten, insbesondere Fledermäuse

  Um die Auswirkungen der Beleuchtung im Gewerbegebiet auf nachtaktive Arten (Fledermäuse, Eulen, Insekten) zu minimieren, sind Lichtquellen im Plangebiet auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren.

  Zu berücksichtigen ist:

  - Anpassung der spektralen Zusammensetzung des Lichtes an den ökologischen Kontext (Lichtquellen mit hohem Rotanteil wählen, Farbtemperatur max. 3000 Kelvin, Insektenfreundlich).
  - Verwendung geschlossener und nur nach unten gerichteter Leuchten (gerichtetes Licht).
  - Beschränkung der Beleuchtungsdauer auf das zwingend notwendige Maß (Teilnachtschaltung).
  - Reduzierung der Beleuchtungsstärke auf das erforderliche Maß.

4.3.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung i.S.d. § 1a (3) BauGB durchzuführen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a (3) S. 4 BauGB).

Auf Ebene des FNP ist der Änderungsbereich bereits als eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellt, auf der auch eine bauliche Nutzung geplant werden kann. Durch die Änderung des FNP wird dieser Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert.

Auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 143 wurde die naturschutzfachliche Eingriffsregelung anhand der Gegenüberstellung der tatsächlichen Nutzung (Acker) und der geplanten Nutzung anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes durchgeführt.

Es ergibt sich dort innerhalb des Plangebietes ein Kompensationsdefizit in Höhe von 9.036 Biotoppunkten, welche außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden müssen. Der Ausgleich von 9.036 Biotoppunkten wird gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf dem durch die Gemeinde Bestwig bereitgestellten Ökokonto, welches durch den Hochsauerlandkreis geführt wird, ausgeglichen (Ö BE-007 = Elpe-Renaturierung).

Auf Ebene des FNP sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

~~4.1~~4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Variantendiskussion im Rahmen der Bebauungsplanung ist Teil des Umweltberichts.

Die vorliegende Planung soll zu einer Deckung des bestehenden und künftigen Bedarfes an Pflegeplätzen für pflegebedürftige Menschen beitragen. Innerhalb der Gemeinde Bestwig bestehen gegenwärtig innerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches bzw. der Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes keine Brach- oder sonstigen bereits baulich genutzten Flächen, auf denen das hier geplanten Vorhaben realisiert werden könnte. Baulücken, Brachflächen oder Gebäudeleerstand bzw. Nachverdichtungspotenziale in der erforderlichen Größe und Lagegunst sind ebenfalls nicht vorhanden.

Vielmehr wurden diese für eine Bebauung geeigneten und zur Verfügung stehenden Flächen in den vergangenen Jahren aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken bereits überwiegend in Anspruch genommen.

Zuletzt wurde in der Gemeinde Bestwig das Wohnbaugebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 130 „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch -Teil II“ erschlossen (Rechtskraft 2013). Dieses ist bereits nahezu vollständig bebaut und bietet keine ausreichenden Flächen. Weitere freie Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes mit ausreichender Flächengröße, die für das geplante Vorhaben ebenfalls potentiell geeignet wären, befinden sich in Nuttlar (südlich Birkenhof) und in Ostwig (östlich Schildstraße). Diese Flächen liegen jedoch für das hier geplante Vorhaben zu weit von den zentralen Versorgungseinrichtungen in Bestwig (z.B. Nahversorgung, medizinische Dienstleistungen, kulturelle Einrichtungen) entfernt, so dass diese primär einer wohnungsbaulichen Nutzung vorbehalten bleiben sollen.

Unter Berücksichtigung der bereits im Änderungsbereich vorhandenen Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche und somit einer bereits hier vorgesehenen baulichen Entwicklungsmöglichkeit, ergeben sich so keine ernsthaft zu betrachtenden Planungsalternativen, die ggf. zu geringeren Plan- bzw. Umweltauswirkungen führen.

Die vorgesehene Nutzung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Seniorenwohnen und -Pflege“ ist auch mit der weiterhin angrenzend an den vorliegenden Änderungsbereich bestehenden Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche vereinbar und führt nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu potentiellen Nutzungskonflikten (z.B. durch Immissionen wie Schall).

Da keine Lebensräume besonders und streng geschützter Arten von dem Vorhaben betroffen sind und das Plangebiet bereits für eine bauliche Nutzung vorgesehen war, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bezüglich der angestrebten Planungsvariante.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Als Grundlage für die Umweltprüfung dienten der wirksame Flächennutzungsplan sowie der Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig und der Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 143 „Seniorenresidenz Auf der Burg“.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der fachlichen Grundlagen haben sich nicht ergeben.

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für den Umweltbericht wurden bestehende Planungen, Erhebungen und Gutachten herangezogen. Die Schutzgüter wurden anhand der einschlägigen Geodatenportale NRW sowie bei einer Bestandsaufnahme vor Ort ermittelt.

Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben treten dann auf, wenn geforderte Angaben den Untersuchungsrahmen übersteigen, z. B. zu Auswirkungen auf die Ressourcen Tiere, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Diese Aspekte sind im Rahmen eines Fachbeitrags zur Bauleitplanung nicht vollständig zu erfassen.

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Aufgabe von Städten und Gemeinden ist die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, um unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Überwachung erfolgt somit gem. § 4c BauGB durch die Gemeinde Bestwig. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB hat im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans von einer Gemeinbedarfsfläche zu einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Seniorenwohnen und -Pflege“ ergeben, dass auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Entsprechend dem Grundsatz der Vorsorge werden dennoch einfache Monitoringmaßnahmen festgelegt, um gegebenenfalls unerwartete Auswirkungen erkennen zu können. Die Überwachung beschränkt sich dabei auf grundlegende Aspekte, die bei der Realisierung des Vorhabens im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert und ggf. erweitert werden können.

Hier ist insbesondere zu überwachen, ob die der Umweltprüfung zu Grunde gelegten Daten und Annahmen sowie die Prognosen der Umweltauswirkungen sich auch künftig als sachlich richtig erweisen und ob ggf. neue Umweltbelange auftreten oder auf den Änderungsbereich einwirken.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplans aufgrund der begrenzten Planungstiefe und der auf dieser Planungsebene noch nicht konkreten Baurechte keine konkreten Maßnahmen zur Überwachung festgelegt werden können. Solche Maßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahrens definiert und von der Gemeinde Bestwig in Abstimmung mit den Fachbehörden überwacht.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Für die 9. Änderung des FNP der Gemeinde Bestwig wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt wurden.

Dabei wurde festgestellt, dass die FNP-Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter

- Mensch/ Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima/ Luft
- Biologische Vielfalt
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

vorbereitet.

Grundlage der Bewertung war, dass der Änderungsbereich und auch die daran angrenzenden Flächen im wirksamen FNP der Gemeinde Bestwig bereits als eine „Gemeinbedarfsfläche“ ohne Zweckbestimmung dargestellt sind und hier somit auf dieser Planungsebene bereits eine bauliche Nutzung vorgesehen ist. Die Darstellung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung“ führt demnach nicht zu einer über die bisherige Darstellung hinausreichenden Nutzungsintensität oder zu zusätzlichen Umweltauswirkungen.

Konkrete Auswirkungen ergeben sich auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung und sind dort im Detail anhand der planungsrechtlichen Festsetzungen zu ermitteln. Nachteilige Auswirkungen können vermieden werden, wenn die dort zu konkretisierenden naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt und langfristig erhalten werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die FNP-Änderung werden nicht erforderlich.

7 QUELLENANGABEN

Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg.) (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Remagen / Bad Godesberg

Glutz v. Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Frankfurt am Main, Wiesbaden

Geologischer Dienst NRW (Hrsg.) (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung; Krefeld

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Düsseldorf

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2023): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW; Recklinghausen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2024): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes; Recklinghausen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW; Recklinghausen

Bodenkarte BK50 NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld

ELWAS-WEB, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW

Fachinformationssystem Geschützte Arten NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Klimaatlas NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 140 „Seniorenresidenz Auf der Burg“ der Gemeinde Bestwig – Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz, Gronau, 26.04.2024

Schalltechnische Untersuchung zu den Gewerbelärmeinwirkungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 143 „Seniorenresidenz Auf der Burg“ der Gemeinde Bestwig – Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz, Gronau, 14.05.2025